



## Rechtsprechung rund um Stiftungsvermögen bei Scheidung

### Grundlagen der nahehelichen Vermögensaufteilung

Die Eheschließung ändert grundsätzlich (zunächst) nichts an der Vermögensposition der Ehegatten. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seiner Vermögenswerte und Träger seiner Rechte (es sei denn, etwas anderes wird zwischen den Ehegatten vertraglich vereinbart). Allerdings entsteht durch die Eheschließung eine Art „Errungenschaftsgemeinschaft“ dahingehend, dass im Scheidungsfall eheliches Gebrauchsvermögen und während aufrechter Ehe erlangte Ersparnisse mit gewissen Ausnahmen der nahehelichen Aufteilung unterliegen.

Gegenstand der Aufteilung sind nicht „nur“ zum Zeitpunkt der Scheidung vorhandene Vermögenswerte. Vielmehr ist auch der Wert jenes Vermögens einzubeziehen, um den ein Ehegatte das eheliche Vermögen eigenmächtig und entgegen der Gestaltung der gemeinsamen Lebensverhältnisse während der ehelichen Lebensgemeinschaft verringert hat. Eine solche Vermögensverringerung darf allerdings nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bei der Übertragung von Vermögen auf eine Privatstiftung beginnt diese zweijährige Frist nicht zwingend bereits mit dem Eigentumsübergang. Schließlich ist es diesbezüglich wesentlich, ob sich der Stifter Einfluss- und Verfügungsrechte (insbesondere das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung und auf Widerruf der Privatstiftung) vorbehalten hat. Im Sinn der sogenannten Vermögensopfer-Theorie hat sich ein Stifter seines Vermögens nämlich nur dann vollständig begeben, wenn er sich solche Rechte gerade nicht vorbehalten hat.

### Unternehmerisches Vermögen unterliegt nicht der Aufteilung

Ausgenommen von der nahehelichen Aufteilung sind zu einem Unternehmen gehörende Vermögenswerte sowie Anteile an einem Unternehmen, außer es handelt sich bei solchen Anteilen um eine bloße Wertanlage. Eine bloße Wertanlage wird angenommen, wenn mit einer Unternehmensbeteiligung weder eine Mitwirkung an der Unternehmensführung noch ein maßgeblicher Einfluss auf das Unternehmen verbunden ist.

Ob ein von der Aufteilung ausgenommenes Unternehmen vorliegt, ist regelmäßig Gegenstand schwieriger Abgrenzungsfragen. Schließlich ist nicht der Unternehmerbegriff nach KSchG, UGB oder UStG maßgeblich, sondern jener, der sich aus dem Zweck des nahehelichen Aufteilungsverfahrens ableitet. Dementsprechend sind Unternehmen in diesem Sinn vereinfacht formuliert solche, bei deren Teilung bestehende Erwerbschancen beschädigt und häufig zugleich Arbeitsplätze vernichtet werden. Nach der Rechtsprechung sind derartige Nachteile beispielsweise bei Liegenschaftsvermögen – auch wenn daraus durch Vermietung Erträge erzielt werden – nur in bestimmten und eher seltenen Fällen zu bejahen. Das gilt selbst dann, wenn das Liegenschaftsvermögen in einer eigenen Gesellschaft verwaltet wird.

### Auf eine Privatstiftung übertragenes Vermögen

Wie auf eine Privatstiftung übertragenes (unternehmerisches) Vermögen in einem Aufteilungsverfahren zu behandeln ist, war Gegenstand einer jüngst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 2.3.2021, 1 Ob 14/21x). Bemerkenswert ist die Entscheidung insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Stifter das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung und auf Widerruf der Privatstiftung vorbehalten hat (dh er hat sich des Stiftungsvermögens noch nicht vollständig begeben). Wirtschaftlich betrachtet hatte die Privatstiftung eine Art Holdingfunktion für diverse Unternehmensbeteiligungen.

Nach dem Sachverhalt der Entscheidung hat der Stifter – abgesehen vom in bar geleisteten Mindestvermögen (derzeit EUR 70.000), das in die Aufteilungsmasse einbezogen wurde – ausschließlich Unternehmensanteile in die Privatstiftung eingebracht. Diese Unternehmensanteile wurden auch nicht mit ehelichen Ersparnissen gegründet oder finanziert. Denkt man den „Einsatz“ der Privatstiftung weg, wären diese Unternehmensanteile aufgrund der oben angesprochenen Ausnahme jedenfalls von der Aufteilung ausgenommen. Dementsprechend sind sie nach Ansicht des OGH auch bei Übertragung auf eine Privatstiftung (unabhängig vom Bestand eines Änderungs- und Widerrufsrechts) nicht in die naheheliche Aufteilung einzubeziehen.

Ebenso sind Erträge eines Unternehmens grundsätzlich (zunächst) als unternehmenszugehörig von der Aufteilung ausgenommen. Erst bei Umwidmung in Ersparnisse gehören sie zur Aufteilungsmasse. Einer solchen Umwidmung könnte es in manchen Fällen gleich gehalten werden, dass die Unternehmen Erträge an die Privatstiftung ausschütten. Das gilt insbesondere für jene Fälle, bei denen die Erträge in der Privatstiftung verbleiben und nicht wieder in (Anteile an) Unternehmen reinvestiert werden. Im gegenständlichen Fall wurde allerdings festgestellt, dass an die Privatstiftung ausgeschüttete Dividenden sowie ihre Erlöse aus Unternehmensverkäufen unternehmerisch reinvestiert würden. Denkt man sich wiederum die Privatstiftung weg, wäre im gegenständlichen Fall keine Umwidmung von Erträgen zu ehelichen Ersparnissen erfolgt. Sie wären nämlich bis zur Reinvestition in operativen Unternehmen belassen oder in einer Holdinggesellschaft verwaltet worden. Daher waren im gegenständlichen Fall auch in der Privatstiftung „zwischengeparkte“ Unternehmenserträge nicht in die Aufteilung einzubeziehen.

## **Conclusio**

Ob von der Aufteilung ausgenommene Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen vorliegen, ist weiterhin von Fall zu Fall anhand des speziellen, für naheheliche Aufteilungsverfahren maßgeblichen Unternehmensbegriffs zu beurteilen. Insbesondere bei Immobilienvermögen (unabhängig davon, ob es direkt, über eine Privatstiftung oder eine Gesellschaft gehalten wird) wird das auch künftig mit schwierigen Abgrenzungsfragen verbunden sein.

Mit der gegenständlichen Entscheidung ist allerdings höchstgerichtlich klargestellt, dass Stifter im nahehelichen Aufteilungsverfahren jedenfalls nicht schlechter gestellt sind als Personen, die kein Vermögen an eine Privatstiftung übertragen haben.



### Dr. Michael Lind, LLM

Rechtsanwalt und Partner bei PwC Legal (oehner & partner rechtsanwaelte gmbh)

#### **Tätigkeitsschwerpunkte:**

Michael Lind berät Privatstiftungen sowie Unternehmen und deren Eigentümer in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Nachfolgeplanung, Corporate Finance und M&A. In seine anwaltliche Beratungstätigkeit bringt Michael Lind auch seine mehrjährige Erfahrung als Bereichsleiter für Recht und M&A einer großen österreichischen Holdinggesellschaft ein.

#### Allgemeine Risikohinweise

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung und kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Diese Publikation ist nur für den Empfänger bestimmt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form an Dritte weitergeleitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Publikation ist von Mitarbeitenden der LGT Bank (Schweiz) AG verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen sind daher nicht so zu interpretieren, dass sich seit ihrer Publikation die Verhältnisse nicht geändert haben oder die Informationen immer noch aktuell seien. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kurs- und Fremdwährungsverlusten aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Wechselkursentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie ursprünglich investiert haben. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten werden dem Anleger individuell belastet und finden deshalb keine Berücksichtigung in der dargestellten Wertentwicklung. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden jedweder Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden –, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, die die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, sowie potenzielle Investoren haben sich selbst im Heimat-, Wohnsitz- oder Sitzland bezüglich der gesetzlichen Anforderungen sowie allfälligen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsrestriktionen oder Fremdwährungskontrollen und anderen Aspekte, welche vor dem Entscheid über die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Austausch, die Rückgabe oder eine andere Handlung in Bezug auf solche Anlagen relevant sind, umfassend zu informieren, sich angemessen beraten zu lassen sowie etwaige Beschränkungen einzuhalten. Den mit der Erstellung dieser Publikation betrauten Personen ist es im Rahmen interner Richtlinien freigestellt, den in dieser Publikation erwähnten Titel zu kaufen, zu halten und zu verkaufen. Zu allfälligen genannten Finanzinstrumenten stellen wir Ihnen gerne jederzeit und kostenlos weitere Unterlagen zur Verfügung, wie beispielsweise ein Basisinformationsblatt nach Art. 58 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (BIB), einen Prospekt gemäss Art. 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein gleichwertiges ausländisches Produktinformationsblatt, z.B. ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung EU 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS KID).